



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 464/07

vom  
24. Oktober 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen Mordes u. a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 2007 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Nebenkläger gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 18. Dezember 2006 werden als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel und die dem Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Rechtsmittel sind unzulässig.
- 2 Nach der Regelung des § 400 Abs. 1 StPO kann ein Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge verhängt wird. Deshalb bedarf es bei Revisionen der Nebenkläger in der Regel eines Revisionsantrages oder einer Revisionsbegründung, wodurch deutlich gemacht wird, dass der Beschwerdeführer ein zulässiges Ziel verfolgt (BGH R StPO § 400 Abs. 1 Zulässigkeit 2, 5, 6). Die Nebenkläger können daher im vorliegenden Fall weder mit der Rüge der Verletzung formellen noch materiellen Rechts erfolgreich geltend machen, der Tatrichter hätte beim Angeklagten die Voraussetzungen des § 21 StGB zur Tatzeit nicht bejahen, Jugendstrafrecht nicht anwenden und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht anordnen dürfen - wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift zutreffend ausführt. Die übrigen Beanstandungen laufen auf eine Strafschärfung hin-

aus, beziehungsweise lassen nicht erkennen, dass sie sich gegen den Schuld-spruch richten.

Nack

Boetticher

Hebenstreit

Elf

Graf